

Die Minister und Leiter anderer zentraler Organe haben zu sichern, daß mit diesen Entscheidungen die Disproportionen in der Höhe des Kultur- und Sozialfonds in ihrem Bereich weitgehend eingeschränkt werden. Sie können sich diese Entscheidungsbefugnis Vorbehalten.

Die aus dem Prämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds übertragenen Mittel sind zweckgebunden für die Erweiterung der Kapazitäten zur Unterbringung von Kindern der Betriebsangehörigen, für die Verbesserung der Versorgung am Arbeitsplatz und zur besseren Betreuung mehrschichtig arbeitender Werktätiger zu verwenden.

- B. Die Betriebsleiter haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Ökonomie der betrieblichen Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen schrittweise durch höhere Auslastung sowie durch Rationalisierung der Arbeit in diesen Einrichtungen zu verbessern. Ist es dem Betrieb nicht möglich, seine Einrichtungen voll auszulasten, hat der Betriebsleiter freie Kapazitäten vertraglich zu binden.

Die Schaffung neuer bzw. Erweiterung vorhandener betrieblicher Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen hat im Rahmen des Planes zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erfolgen, muß den territorialen Bedingungen entsprechen und bedarf in jedem Falle der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte.

6. Die örtlichen Räte haben auf der Grundlage komplexer Rationalisierungskonzeptionen im Territorium die Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sowie die Ausnutzung dieser Einrichtungen zu koordinieren. Sie haben das Recht, ihre Zustimmung zu den vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen zu verweigern, wenn diese den Bedingungen im Territorium nicht entsprechen bzw. volkswirtschaftlich unzweckmäßig sind.
7. Die Betriebsleiter können mit den örtlichen Räten entsprechend den vorhandenen territorialen Bedingungen gemeinsame Maßnahmen zur Schaffung und Unterhaltung zusätzlicher Kapazitäten für die bessere Versorgung und Betreuung der Werktätigen sowie für Kinderbetreuungseinrichtungen vertraglich vereinbaren.

11. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Beschluß vom 3. März 1966 über die Übergangsregelung für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1966 (GBl. II S. 227) tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Geyer

Verordnung über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens. — Verpackungsverordnung —

Vom 25. August 1966

Zur weiteren Entwicklung der Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens entsprechend den Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung sowie zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit wird folgendes verordnet:

Teil I Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, von Rationalisierungs- und Standardisierungsmaßnahmen, von Maßnahmen zur Erweiterung der Produktion und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, des Einsatzes von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie der Produktion und des Einsatzes von Verpackungsmaschinen in allen Bereichen der Volkswirtschaft auf dem Gebiet des Verpackungswesens.

(2) Das Verpackungswesen umfaßt die Gesamtheit der Vorgänge und Verfahren, die zur Forschung und Entwicklung, zur Produktion und zum technisch-ökonomisch begründeten Einsatz von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen erforderlich sind.

Teil II Grundsätze

§ 2

Die Planung und Leitung aller Prozesse des Verpackungswesens ist an Hand von wissenschaftlich-technischen und Rationalisierungskonzeptionen unter besonderer Berücksichtigung der Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung durchzuführen.

§ 3

(1) Die Verpackung ist als Bestandteil des betrieblichen Produktionsprozesses der abpackenden Produktionsbetriebe zu organisieren. Dabei sind durch komplexe sozialistische Rationalisierungsmaßnahmen die umfangreichen Möglichkeiten der Mechanisierung der Abpackstufen zu nutzen.

(2) Die abpackenden Produktionsbetriebe und deren übergeordnete Organe haben eigene Konzeptionen für die Verpackung ihrer Erzeugnisse zu erarbeiten, den Bedarf auf der Grundlage von Normativen, Verpackungsrichtlinien und -standards technisch-ökonomisch zu begründen und mit den Bilanzorganen und den Hauptabnehmern abzustimmen.

§ 4

Die Preisbildung bei Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln hat auf der Grundlage volkswirtschaftlich begründeter Relationen und der Kennwerte der Standards zu erfolgen und dazu beizutragen, die rationelle Werkstoff- und Verpackungsmittelstruktur in allen Bereichen der Volkswirtschaft durchzusetzen.